

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen der S.E.E. Servicegesellschaft Erneuerbare Energien mbH („Solytic“) und dem Kunden hinsichtlich der in der Rahmenvereinbarung genannten Leistungen von Solytic. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn Solytic in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden diesem die Software vorbehaltlos bereitstellt. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB

I. Definitionen

Wenn Begriffe in der Rahmenvereinbarung definiert wurden, haben sie dieselbe Bedeutung im Rahmen dieser AGB, falls sie nachfolgend nicht anderweitig definiert werden.

II. Verfügbarmachen der Software, Nutzungsumfang und Nutzungsbeschränkung

1. Zur Verfügung stellen der Software: Solytic stellt dem Kunden gegen Zahlung der Nutzungsgebühr durch den Kunden die Software im Grundumfang sowie ggf. mit optional buchbaren Zusätzlichen Leistungen entsprechend der Bestellung in der Rahmenvereinbarung (zusammen „Leistungen“) für die Vertragslaufzeit via Onlinezugang zur Verfügung; eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht. Hierzu räumt Solytic dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beschränktes, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Recht ein, auf die Software und die dazugehörige Dokumentation (die Software und die Dokumentation gemeinsam „Material“) mittels der von Solytic übersandten Log-In-Daten zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde und Solytic vereinbaren individuell in der Rahmenvereinbarung, welche prozentuale Verfügbarkeit der Software bis zum Übergabepunkt einschließlich Wartungsarbeiten im Monatsmittel bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat Solytic sicherstellen muss. Übergabepunkt in das Internet ist der Routerausgang des Rechenzentrums von Solytic bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.

2. Nutzungsumfang und Funktionalitäten: Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen in Übereinstimmung mit diesen AGB und in dem in der Rahmenvereinbarung angegebenen Umfang für die jeweilige Vertragslaufzeit zu nutzen. Die Software dient der Fernüberwachung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur technischen Betriebsführung. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Beschreibung der Funktionalitäten der Leistungen in der Dokumentation.

3. Demo-Account und Testzeitraum: Vor Abschluss der Rahmenvereinbarung hat der Kunde die Möglichkeit, die Software kostenlos zu testen und zu nutzen („Demo-Account“). Der Kunde kann den Demo-Account über einen Zeitraum von bis zu 30

Tagen ab Freischaltung des Testzugangs des Kunden („Testzeitraum“) testen; der Testzeitraum endet spätestens zum Vertragsstartdatum. Für die Nutzung des Demo-Accounts fallen keine Gebühren an. Solytic haftet für den Demo-Account abweichend von Ziffer V gemäß §§ 599, 600 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen finden die AGB auf die Nutzung des Demo-Accounts entsprechende Anwendung. Wenn dem Kunden ein Demo-Account zur Verfügung gestellt wurde, so erkennt er durch Abschluss der Rahmenvereinbarung an, dass die Software, soweit sie dem Demo-Account entspricht, zur Erfüllung der in der Dokumentation aufgeführten Funktionalitäten im Sinne von Ziffer II 2. geeignet ist.

4. Nutzungsbeschränkung: Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur gemäß der Rahmenvereinbarung und diesen AGB zu nutzen und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, soweit in der Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich gestattet, (i) die Software nicht in irgendeiner Art und Weise zu modifizieren, zu kopieren, oder daraus separate Applikation oder andere abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) nicht zu versuchen, technische Nutzungsbeschränkungen an der Software zu umgehen, zu deaktivieren oder zu vereiteln; (iii) die Software im Ganzen oder in Teilen nicht an Dritte zu übertragen, zu verkaufen, zu vermieten, zu leasen, zu vertreiben, zu sublizenzieren, zu verleihen oder ihnen anderweitig Zugang zur Software zu ermöglichen; und (iv) Hinweise auf Eigentumsrechte an der Software nicht zu ändern oder zu entfernen. Der Kunde hat entsprechend der durch ihn gebuchten Leistungen die Möglichkeit in der Software Zugänge für seine Endkunden und deren Nutzer zur Überwachung der diesen jeweils zugeordneten Erneuerbare-Energien-Anlagen einzurichten, und die Endkunden können die entsprechenden Funktionen der Software nutzen.

5. Bei Änderungen oder Updates der Software Dritter, auf die durch im Monitoring implementierten Schnittstellen zugegriffen wird, bzw. der zum Vertragsstartdatum bekannten Rohdatenformate durch den jeweiligen Hersteller, kann Solytic keine Verfügbarkeit der entsprechenden Daten in Echtzeit gewährleisten.

6. Solytic hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Software jederzeit anzupassen, insbesondere Software-Updates und Software-Upgrades vorzunehmen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Solytic für den Kunden zumutbar ist. Eine Anpassung gilt jedenfalls dann als zumutbar, wenn die Software die Funktionen gemäß der Dokumentation weiterhin erfüllt und die technischen Anforderungen unverändert bleiben. Eine Änderung ist darüber hinaus zumutbar, soweit dies zur Umsetzung geltenden Rechts erforderlich ist. Während der Vertragslaufzeit erhält der Kunde sämtliche Softwareupdates des Monitorings, d.h. insbesondere Sicherheitsupdates und Verbesserungen bestehender Funktionen. Wenn Solytic neue Funktionen zum Monitoring hinzufügt, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass diese ihm ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

III. Bereitstellung der Software; Systemvoraussetzungen; Mitwirkungspflichten

1. Solytic hält die Software ab dem in der Rahmenvereinbarung angegebenen Vertragsstartdatum zur Nutzung durch den Kunden bereit.
2. Die Software wurde für den Einsatz und die Darstellung mittels Internetbrowser entwickelt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die technischen Voraussetzungen auf seiner Seite (d.h. bis zum Übergabepunkt) für die bestimmungsgemäße Verwendung der Software, insbesondere hinsichtlich der aktuellen und zugelassenen Browsersoftware, erfüllt sind. Die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind in der Rahmenvereinbarung angegeben. Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der Software voraussetzt, dass bei den vom Kunden eingesetzten Rechnern bestimmte Einstellungen vorgenommen werden, wie Akzeptanz von Cookies oder Aktivierung von Java Script etc., obliegt es dem Kunden, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Im Falle der Weiterentwicklung oder Anpassung der Software oder technischer Komponenten der Server, obliegt es dem Kunden, nach Information durch Solytic die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware zu treffen.
3. Die Einhaltung der Systemvoraussetzungen ist Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Software.
4. Der Kunde ist für die Bereitstellung der Rohdaten über die von Solytic hierzu eröffneten Übertragungswege verantwortlich. Der Kunde hat die Daten in einer Form bereitzustellen, die von der Software verarbeitet werden kann. Solytic ist nicht verpflichtet, die Rohdaten zu prüfen. Die daraus von Solytic aufbereiteten Datenaggregate wird Solytic zum Abruf und zur Sicherung durch den Kunden bereithalten. Der Kunde kann die Datenaggregate über das Portal der Software oder die in der Software enthaltene API abrufen. Die Rohdaten werden von Solytic nicht zum Abruf durch den Kunden bereitgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Datenaggregate in angemessenen regelmäßigen Abständen auf seinem eigenen Speicherplatz außerhalb der Angebote von Solytic zu sichern. Solytic haftet für den Verlust von Datenaggregaten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

IV. Gewährleistung

1. Bei Vorliegen von Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere ist der Kunde berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sachmängel der Software nach § 536a Abs.1 Alt.1 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Solytic unverzüglich erkennbare Störungen oder andere Mängel der Software anzuzeigen sowie nachprüfbar Unterlagen und Informationen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung der Software zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung und Identifikation von Fehlern und Fehlerquellen mitzuwirken.

3. Der Kunde kann bei Mängeln die laufende Nutzungsgebühr nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung einer unter Vorbehalt gezahlten Nutzungsgebühr bleibt unberührt.

V. Haftung

1. Solytic haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist von Solytic, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Solytic für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung gemäß Satz 1 haftet, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Darüber hinaus haftet Solytic auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Weiterhin haftet Solytic uneingeschränkt für von ihr zu vertretende Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Ferner haftet Solytic auch, soweit sie bezüglich der Vertragsprodukte eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, im Rahmen dieser Garantie.

4. Eine weitergehende vertragliche oder gesetzliche Haftung ist – soweit sie nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Soweit die Haftung durch Solytic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die Haftung von Solytic für deren Verhalten.

VI. Zahlungsbedingungen; Buchung Zusätzlicher Leistungen; Preisanpassungen

1. Sämtliche Preise in der Rahmenvereinbarung sind in Euro ausgewiesen und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich anwendbarer Umsatzsteuer. Leistungen von Solytic werden in Euro in Rechnung gestellt und sind durch den Kunden in Euro und ohne Abzüge zu begleichen.

2. Am ersten Werktag des jeweiligen Vertragsmonats („Abrechnungstag“) stellt Solytic dem Kunden eine Rechnung über das für diesen Vertragsmonat abzurechnende Portfolio und zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen. Die Zahlung Zusätzlicher Leistungen (z.B. die Satelliten API) wird bei jährlicher Zahlungsweise am jeweiligem

Startdatum der Leistungserbringung in Rechnung gestellt; bei monatlicher Zahlweise wird die Zusätzliche Leistung im auf den jeweiligen Nutzungsmonat folgenden Monat in Rechnung gestellt.

3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

4. Für die Zahlung ist die in der Rahmenvereinbarung angegebene Zahlungsmethode zu verwenden.

5. Zur Buchung von Zusätzlichen Leistungen benachrichtigt der Auftraggeber Solytic in Textform über die zusätzliche Leistung und den Zeitpunkt, ab dem er diese beabsichtigt zu buchen oder bucht die Zusätzliche Leistung direkt über die Software, falls möglich, z.B. einen Drittanbieter-API Service. Die Buchung einer Zusätzlichen Leistung stellt Änderung der Rahmenvereinbarung dar, die zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch Solytic bedarf; die Annahme kann auch durch die Bereitstellung der Zusätzlichen Leistung über die Software erfolgen. Solytic kann nach eigenem Ermessen über die Annahme des Angebots entscheiden.

Die Annahme kann durch Mitteilung in Textform oder durch Verfügungstellung der Zusätzlichen Leistung erfolgen; in der Mitteilung teilt Solytic dem Kunden das Datum mit, ab dem der Vertrag über die jeweilige Zusätzliche Leistung beginnt ("Bestätigtes Datum"). Liegt das vom Anbieter festgelegte Datum vor dem vom Kunden gewünschten Datum, gilt das vom Kunden gewünschten Datum als das Bestätigte Datum. Liegt das Bestätigte Datum mehr als einen Monat nach dem vom Kunden gewünschten Datum, wird die Vereinbarung über die Zusätzliche Leistung nicht wirksam, es sei denn, der Kunde bestätigt die Vereinbarung gegenüber Solytic vor dem Bestätigten Datum.

Die Vereinbarung über die zusätzliche Leistung beginnt zum Bestätigten Datum und verlängert sich automatisch um die initiale Vertragslaufzeit, wenn sie nicht einen Monat zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit der Zusätzlichen Leistungen gekündigt wird.

6. Die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise und Gebühren unterliegen der Wertsicherung: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) in Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginns bzw. der letzte Preisanpassung veröffentlichten Index, kann Solytic nach billigem Ermessen die Preise und Gebühren um einen die Erhöhung des VPI nicht übersteigenden Prozentsatz einmal jährlich erhöhen.

VII. Eigene Inhalte der Kunden

Soweit Kunden die Einstellung eigener Inhalte im Rahmen der Software gestattet wird, gilt Folgendes:

1. Kunden dürfen eigene Inhalte in den von Solytic ermöglichten Formaten einstellen, sofern der hierfür zur Verfügung gestellte Datenraum und/oder Speicherplatz ausreicht. Solytic ist es gestattet, bereits veröffentlichte Inhalte zu entfernen, sofern diese nicht dem Zweck der jeweiligen Funktion der Software dienen oder gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die Kundeninhalte keine Viren oder anderweitige Schadsoftware beinhalten. Es ist nicht zulässig Inhalte einzustellen, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt; insbesondere wird der Kunde sicherstellen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere nicht an den Kundeninhalten, und dass die Inhalte nicht gewaltverherrlichend, pornografisch oder diskriminierend sind, oder die persönliche Ehre verletzen.
3. Der Kunde räumt Solytic alle erforderlichen Nutzungsrechte an den Kundeninhalten in dem Umfang ein, um Solytic in die Lage zu versetzen, seine vertraglichen Pflichten im Hinblick auf die Kundeeinhalte erfüllen und diese insbesondere speichern, sichern und zum Abruf bereit halten zu können; der Kunde bleibt im Übrigen Alleinberechtigter der Kundeninhalte.

VIII. Support

Im Service Level Agreement, welches Anlage zur Rahmenvereinbarung ist, vereinbaren der Kunde und Solytic in welchem Umfang und in welcher Form Solytic Supportanfragen und Serviceanfragen (jeweils wie dort definiert) beantwortet. Solytic kann Subunternehmer mit der Bearbeitung von Anfragen des Kunden beauftragen. E-Mail-Anfragen des Kunden sind an die von Solytic dem Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse zu senden; gegenwärtig ist die entsprechende E-Mail-Adresse support@solytic.com. Die E-Mail hat eine Beschreibung des technischen Problems, den Benutzernamen sowie den verwendeten Browser und jede sonstige weitere relevante Information, die die Angelegenheit umschreibt, zu enthalten. Weiter anzugeben sind Kontaktdaten (Telefonnummern), unter denen der jeweilige Kunde zu erreichen ist. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei jedweder Kommunikation mit Solytic bzw. der von ihr zur Erbringung von Pflege- und Wartungsleistungen eingesetzten Subunternehmer Kundendaten nur in anonymisierter Form übermittelt werden und keine Rückschlüsse auf einzelne natürliche Personen gezogen werden können. Soweit Solytic im Rahmen des Supports entgegen der vorstehenden Regelung personenbezogene Daten von Endkunden erhält, gelten für diese personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen von Solytic.

IX. Übertragung; Abtretung

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus der Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung von Solytic zumindest in Textform. Der Kunde kann, außer im Bereich des § 354a HGB, Ansprüche aus der

Rahmenvereinbarung gegen Solytic nur mit vorheriger, zumindest in Textform erteilter Zustimmung von Solytic an Dritte abtreten.

X. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Software vor einem unberechtigten Zugriff oder Zugang durch Dritte zu schützen und hat sicherzustellen, dass keine Kopie, Veröffentlichung oder sonstige Form der Preisgabe des Materials insgesamt oder in Teilen erfolgt, es sei denn, dies ist nach der Nutzungsvereinbarung zulässig. Der Kunde erkennt an, dass das Material wertvolle vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse enthält und dass deren unberechtigte Nutzung und/oder unberechtigte Kopien einen Schaden für Solytic darstellen können.

2. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Solytic, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Vorfeld und/oder im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung bekannt wurden oder werden, geheim zu halten, insbesondere jeden Zugang Dritter zu diesen Informationen zu verhindern. Der Kunde hat sämtliche durch ihn berechtigten Nutzer, Mitarbeiter und Angestellte, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, zur Geheimhaltung in dem hier definierten Umfang zu verpflichten.

3. Vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die von Solytic als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach vorstehender Ziffer IX.2 gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Kunden bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) die dem Kunden von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber Solytic übergeben werden, (iii) die unabhängig von diesen Vereinbarungen von dem Kunden entwickelt wurden oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Kunde Solytic unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht unterrichtet und Gelegenheit gegeben hat, gegen die Offenlegung vorzugehen.

XI. Laufzeit; Kündigung

1. Der Vertragsbeginn und die Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist in der Rahmenvereinbarung geregelt.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch Solytic liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde mit Zahlung der Gebühren mehr als fünf (5) Wochen im Verzug ist,

- b) der Kunde Dritten unberechtigt Zugang zur Software ermöglicht hat, oder
- c) der Kunde Falschangaben bezüglich seines Portfolios oder der Portfoliogröße gemacht hat, d.h. eine oder mehrere Anlagen im Monitoring mit fehlerhaften Angaben führt.

3. Eine außerordentliche Kündigung ist darüber hinaus mit einer Frist von zwei (2) Wochen zulässig, wenn Solytic Kenntnis davon erlangt, dass der Kunde oder ein dem Kunden zugeordneter Nutzer die Vertragsbedingungen verletzt, jeweils wenn und soweit Solytic dies gegenüber dem Kunden abgemahnt hat und innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen die Verletzung nicht eingestellt und nachgewiesen wurde, dass die Verletzung nicht weiter besteht.

4. Die Kündigung bedarf der Textform (eine E-Mail an die jeweils von der anderen Partei angegebene E-Mail-Adresse ist ausreichend).

5. Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte des Kunden zur Nutzung des Materials.

6. Alle auf diese Vereinbarung bezogenen und vor Vertragsbeendigung entstandenen Zahlungsverpflichtungen und sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Geheimhaltung bestehen auch nach teilweiser oder vollständiger Beendigung dieser Vereinbarung fort.

7. Setzt der Kunde die Nutzung des Materials (insbesondere der Software) nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung fort bzw. unterbindet der Kunde die Nutzung durch einen ihm zugeordneten Nutzer nicht, ist der Kunde verpflichtet, Solytic eine Entschädigung in Höhe der jeweils für den Nutzungszeitraum entsprechend angefallenen Nutzungsgebühr zu zahlen und darüber hinausgehende Schäden zu ersetzen, wenn und soweit der Kunde diesen Verstoß zu vertreten hat.

XII. Referenz für Marketingzwecke

1. Solytic und der Kunde sind berechtigt, sich gegenseitig als Referenz für Werbeauftritte zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Websites, Social-Media-Konten, Drucksachen, Präsentationen, Verkaufs- und Nachhaltigkeitsgespräche und Messeauftritte (die "Referenz").

2. Die Referenz kann die folgenden Angaben enthalten:

- a) Namen des Vertragspartners und seiner Marken (soweit diese mit der von Solytic für den Kunden erbrachten Dienstleistung in Zusammenhang stehen);
- b) Logos der Vertragspartei (soweit diese mit der von Solytic für den Kunden erbrachten Dienstleistung in Zusammenhang stehen);

- c) Vorname, Nachname und Funktion der wichtigsten verantwortlichen Person; und
- d) Testimonials von verantwortlichen Personen.

3. Jede Vertragspartei kann ihre Zustimmung, von der anderen Vertragspartei als Referenzkontakt genannt zu werden, jederzeit in Textform widerrufen. Nach dem Widerruf wird die andere Vertragspartei den Referenzkontakt innerhalb einer angemessenen Frist entfernen. Bereits gedruckte Materialien können aufgebraucht werden, und bereits auf Plattformen Dritter veröffentlichte Inhalte müssen nicht entfernt werden.

XIII. Änderung dieser AGB

1. Solytic behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB vorzunehmen. Solytic unterrichtet den Kunden in Textform über jegliche Änderung der AGB.

2. Die Änderungen werden erst nach Ablauf einer im Hinblick auf Art und Umfang der geplanten Änderungen und deren Folgen für den Kunden angemessenen und verhältnismäßigen Frist umgesetzt, die mindestens dreißig Tage ab dem Zeitpunkt, an dem Solytic den Kunden über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet hat, beträgt. Die Frist gilt nicht, wenn Solytic (i) aufgrund gesetzlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen Änderungen der AGB in einer Art und Weise vornehmen muss, die es nicht gestatten, die Frist einzuhalten, oder in Ausnahmefällen die AGB zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr ändern muss, um die Software, die Kunden, Nutzer oder Endkunden vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder Cybersicherheitsrisiken zu schützen.

3. Soweit die vorgeschlagenen Änderungen nicht (i) die vereinbarten Leistungen, die Vergütung oder sonstige Hauptleistungspflichten betreffen, (ii) für den Kunden zumutbar sind, und (iii) den Kunden insgesamt nicht schlechter stellen, kann Solytic das folgende Verfahren zur Änderung der AGB wählen:

- a) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 in Textform widerspricht. Widerspricht der Kunde der Änderung, steht es Solytic frei, von der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung Gebrauch zu machen.
- b) Der Kunde hat das Recht, die Rahmenvereinbarung vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung entfaltet innerhalb von einer Woche nach Eingang der Mitteilung nach Frist nach Absatz 2 Wirkung.
- c) Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung wird Solytic den Kunden bei der Unterrichtung zu Änderungen der AGB hinweisen.

- d) Der Kunde kann durch eine eindeutige bestätigende Handlung auf die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 und damit auf sein Widerspruchsrecht bzw. Recht zur Kündigung nach Absatz 3 verzichten. Als eindeutige bestätigende Handlung gelten insbesondere Portfolioerweiterungen.

XIV. Sonstiges

1. Der Kunde kann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von Solytic nur dann aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Kunden, seine anderweitigen Forderungen gegen Solytic als eigene Rechte in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen, bleibt unberührt.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz von Solytic. Solytic ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Berlin, 15. Oktober 2024